

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015

Auf der Grundlage des §58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1 2. ÄndVO des Gesetzes vom 14. August 2018 (GVOBl. 2018 M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 15.01.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.07.2021, erlassen.

„Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 26 Ermittlung des allgemeinen Beitrages

(1) Grundsätze

unverändert

(2) Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG)

unverändert

(3) Der Verband hebt für folgende näher beschriebene Sachverhalte Zuschläge. Die Zuschläge sind unabhängig von der Beitragsklasse und der Flächeneinordnung des Mitgliedes zu berechnen.

a) Zuschläge nach Nutzungsarten: Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Liegenschaftskataster (ALB) dieser Satzung zu Grunde gelegt. Ab 01.01.2016 gilt der ALKIS Nutzungsartenkatalog Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2019, zuletzt geändert durch die zweite Änderung durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 22.04.2024.

Schlüssel Nutzungsartenbereich (Zuschlag auf GBE)

Nutzungsartengruppe

Siedlung:	11000000 bis 12980000	350 %
	16000000 bis 18980000	350 %
Verkehr:	21010000 bis 24980000	350 %
Vegetation:	37000000 bis 37040000	80 %

b) unverändert

c) unverändert

(4) Berechnung

unverändert

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“